

Abschiebungshaft in Deutschland

Statistik RA Peter Fahlbusch, Hannover

„(Stand 30.08.2018) Insgesamt habe ich seit 2001 bundesweit 1.627 MandantInnen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 823 dieser MandantInnen (dh rund 50 %) wurden nach den hier vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert (manche "nur" einen Tag, andere monatelang). Zusammengezählt kommen auf die 823 MandantInnen einundzwanzigtausendfünfhundertachtunddreißig (in Zahlen: 21.538) rechtswidrige Hafttage (das sind rund 59 Jahre rechtswidrige Inhaftierungen!). Im Durchschnitt befand sich jeder/r Mandant/in knapp 4 Wochen (26,2 Tage) zu Unrecht in Haft.“

Zu weiteren Einzelheiten siehe den Lexikon-Artikel auf www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft.

Abschiebungshafteinrichtungen 2018

BUNDESLAND	ORT	KAPAZITÄT (PLÄTZE)	GEPLANTE ERWEITERUNG AUF (PLÄTZE)	EHEMALIGE JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
Baden-Württemberg	Pforzheim	36	80	ja
Bayern	Eichstätt	96		ja
Bayern	Erding („Haftplatzreserve“)	24		ja
Brandenburg	Eisenhüttenstadt (derzeit geschlossen)	(104)		nein
Bremen	Bremen (Polizeipräsidium)	20		nein
Hamburg	Flughafen ¹	?		nein
Hessen	Darmstadt	10	50	ja
Hessen	Frankfurt/M.-Flughafen			nein
Niedersachsen	Hannover-Langenhagen	68		nein
Nordrhein-Westfalen	Büren	140	175	ja
Rheinland-Pfalz	Ingelheim	30	40	nein

¹ Der Ausreisegewahrsam am Flughafen wird „für den kurzfristigen Vollzug von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) für maximal zehn Tage genutzt, wenn bundesweit keine freien Abschiebungshaftplätze zur Verfügung stehen.“ (Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/9975, S. 2).

Geplante weitere Abschiebungshafteinrichtungen

BUNDESLAND	ORT	GEPLANTE KAPAZITÄT (PLÄTZE)
Bayern	Hof	
Bayern	Passau	
Berlin	Berlin-Lichtenrade (Gewahrsam für abzuschickende „Gefährder“)	8-10
Sachsen	Dresden	58
Sachsen-Anhalt	Dessau	20
Schleswig-Holstein (mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern)	Glückstadt (nicht vor Anfang 2019)	60

Daneben wird der Ausreisegewahrsam derzeit vollzogen in

- Hamburg-Flughafen
- Hannover-Langenhagen.

Gesetzliche Regelungen über den Abschiebungshaftvollzug

BUNDESLAND	VORSCHRIFT	FUNDSTELLE
Baden-Württemberg	AHaftVollzG-BW	GBI. 2015, S. 1187
Berlin	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin	GVBl. 1995, S. 657
Brandenburg	AbschhVG	GVBl. I 1996 S. 98
Bremen	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam; dazu Erlass des Senators für Inneres über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) vom 6.6.2002, geändert durch Erlass vom 10.7.2008 – Az.: 124-71-51/010.	Brem.GBI. 2001, 405
Hamburg	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft (Hamburgisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz - HmbAHaftVollzG)	HmbGVBl. 2018, S. 85
Hessen	Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen	GVBl. 2017 S. 474
Nordrhein-Westfalen	AHaftVollzG NRW Das Landeskabinett hat am 13.7.2018 dem Landtag den Referentenentwurf für ein Änderungsgesetz zur Kenntnis gegeben (Vorlage 17/981).	GV.NRW.2015, 901
Sachsen	Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 28. Juni 2018	SächsGVBl. 2018, S. 458

BUNDESLAND	VORSCHRIFT	FUNDSTELLE
Schleswig-Holstein	Die Landesregierung hat den Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes beschlossen (siehe Landtag, Unterrichtung Nr. 19/58, 25.5.2018), aber noch nicht in den Landtag eingebracht.	

1. September 2018 / Stefan Keßler